

in beiden Kammern zurückgeblieben waren, stattgefunden, hat erfreulicherweise alle diese Differenzen bezlichen, und in so befriedigender Weise, daß ich die Hoffnung aussprechen darf, daß wohl auch die hohe Kammer ihre Zustimmung diesen verschiedenen Vereinigungspunkten nicht versagen werde. Der erste Differenzpunkt ist in §. 1. Es handelt sich darum, ob man für den Begriff des Bergbaues auf Mineralien, die durch ihren Metallgehalt nutzbar sind, den bisherigen historischen Ausdruck: „Bergregal“ und „Regalbergbau“ gebrauchen, oder ob man ihn in dem neuen Gesetzentwurfe verdeutscht geben will. Die Frage war nicht so ganz bloß formeller Natur; es handelt sich dabei auch um die Ableitung gewisser Begriffe. Der Vereinigungsvorschlag beider Deputationen geht nun dahin, die §§. 1 und 2, die diese Differenz enthalten, folgendergestalt zu fassen:

„Diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind (metallische Mineralien), in gleichen Steinsalz und Salzquellen (vergl. §. 5 a) sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen (vergl. jedoch §. 181 b).

§. 2 Abs. 1 und 2.

Das gegenwärtige Gesetz regelt die Verhältnisse des Bergbaues auf metallische Mineralien (Erzbergbau, Regalbergbau) und auf Stein- und Braunkohlen.“

Die Frage würde nun die sein: ob die hohe Kammer diesem Vereinigungsvorschlag als Fassung der beiden §§. 1 und 2 ihre Zustimmung erteilt.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort? „Will die Kammer §§. 1 und 2 nach dem Vereinigungsvorschlag und den darnach empfohlenen neuen Fassungen genehmigen?“

Einstimmig.

Referent Sachse: Infolge dieses Beschlusses, den die Kammer soeben gefaßt hat, erledigen sich anderweite Differenzen bei §. 4. Infolge dessen wird §. 4 folgendergestalt zu lauten haben:

„Die Aufsuchung und Gewinnung der metallischen Mineralien steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften. Jedermann frei. Ueber verleihsbare, aber nicht verliehene Mineralien, welche ohne Berechtigung gewonnen worden sind, kann der Fiskus verfügen.“

Die Frage wäre nun die: ob die Kammer dieser veränderten Fassung des §. 4 beistimmt.

Präsident Haberkorn: Wird auch diese veränderte Redaction genehmigt? — Genehmigt.

Referent Sachse: Eine fernere Differenz betrifft die §§. 7 und 8; damit ist zugleich in Verbindung zu bringen §. 15. Der Vereinigungsvorschlag aber geht da-

hin, in §. 7 die Fassung der Vorlage wieder aufzunehmen, jedoch unter Weglassung der Schlußworte des ersten Absatzes: „und der Bergbehörde anzuzeigen. Beide müssen im Inlande wohnen;“ ferner aber den zweiten Absatz zu streichen und den dritten Absatz, den Worten der Vorlage gemäß, wieder aufleben zu lassen; infolge dessen aber den §. 8 gänzlich in Wegfall zu bringen, bei §. 15 aber nachfolgende Fassung zu wählen, in der sich beide Differenzen begegnen und nun ausgleichen müssen:

„Alle bergbautreibenden Gesellschaften haben die Personen ihrer Vertreter und die bei denselben vorkommenden Veränderungen dem Bergamte anzuzeigen. So lange bei ihnen eine legale Vertretung nicht vorhanden ist, hat das Bergamt einen Vertreter amtswegen zu bestellen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Im Auslande domicilirende Bergwerksbesitzer haben jedenfalls zur gültigen Behändigung von Ladungen und Verfügungen der Behörden einen Bevollmächtigten im Inlande zu bestellen. Im Unterlassungsfalle hat dies das Bergamt amtswegen zu thun.“

Die Kammer würde daher sich zu entschließen haben: ob sie die §§. 7 und 15 in der veränderten, eben vorgeschlagenen Weise annehmen und §. 8 in Wegfall bringen wolle.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer alenthalben die Vereinigungsvorschläge bezüglich der §§. 7, 8 und 15 genehmigen? — Einstimmig.

Referent Sachse: Der nächste Differenzpunkt ist bei §. 27 über die Entschädigung des Grundeigentümers seitens des Schürfers. Der Vereinigungsvorschlag geht dahin, folgende Fassung zu wählen:

„Der Schürfer erlangt das Eigenthum an den bei den Schurfarbeiten gewonnenen, nach §. 1 verleihsbaren und einem Dritten nicht bereits verliehenen, sowie an den in der erschürften Lagerstätte einbrechenden nichtmetallischen Mineralien.“

Die Kammer würde über diese neue Fassung abzustimmen haben.

Präsident Haberkorn: Wird diese neue Fassung des §. 27 von der Kammer genehmigt? — Genehmigt.

Referent Sachse: Die nächste Differenz ist bei §. 64. Er handelt davon, unter welcher Voraussetzung der Bergwerksbesitzer verpflichtet ist, Fremden, die mit einer Bescheinigung der Bergbehörde kommen, den Zutritt zu den Berggebäuden zu gestatten. Sie erinnern sich, daß die Deputation vorgeschlagen hatte, das Interesse der Bergwerksbesitzer dadurch zu wahren, daß hinter dem Worte: „Berggebäuden“ eingeschaltet werden die Worte: „auf Ansuchen“. Infolge des Antrages, den der Abg. Freiherr von Burgk gestellt hat, ist nun folgender Zusatz aufgenom-